

# **BOTE FÜR TIROL**

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 49 / 202. Jahrgang / 2021 Kundgemacht am 9. Dezember 2021

**Amtssigniert.** SID2021121061146 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

#### **Amtlicher Teil**

Nr. 400 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 401** Stellenausschreibungen: Die Bildungsdirektion für Tirol schreibt Stellen für Lehrerinnen und Lehrer an Tiroler Fachberufsschulen zur Besetzung aus

**Nr. 402** Stellenausschreibung: Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

**Nr. 403** Verordnung der Landesregierung vom 23. November 2021, mit der in der Gemeinde Zams ein Grundstück nachträglich in ein Umlegungsverfahren (Umlegungsverfahren "Am Sargen") einbezogen wird

**Nr. 404** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über Sonderbestimmungen zum Abschuss von Birkhahne im Bezirk Innsbruck-Land im Jahr 2022

Nr. 405 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über eines Fahrverbotes auf dem Gramlachweg in den Gemeinden Landeck u. Fließ, Arbeiten auf/neben der L 76 Landecker Straße – Neubau Schlossgalerie

Nr. 406 Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Seefelder Plateau - Telfs und Umgebung erlassen wird

**Nr. 407** Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel über die Ausschreibung der Prüfungstermine der Jungjägerprüfung 2022

**Nr. 408** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg

Nr. 409 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2021

**Nr. 410** Direktvergabe: Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal, Erkundungsarbeiten Geotechnik 2022

Nr. 400 • Amt der Tiroler Landesregierung

#### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Bildungszentrum für Hören und Sehen; Sozialer/ Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Physiotherapeutin/Physiotherapeut), 20 Wochenstunden, Mindestentgelt € 1.494,55 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 15. Dezember 2021 (OrgP-70-2021/232).
- Baubezirksamt Reutte; Handwerkliche Fachkraft (Betreuung elektrotechnischer Anlagen, Sämtliche Straßenerhaltungsarbeiten), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.226,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 20. Dezember 2021 (OrgP-70-2021/253).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 2. Dezember 2021
Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 401 • Bildungsdirektion Tirol • GZ BD-4032/104-2021

#### **STELLENAUSSCHREIBUNG**

#### Besetzung von LehrerInnenstellen

Die **Bildungsdirektion für Tirol** schreibt **Stellen für Lehrerinnen und Lehrer** an Tiroler Fachberufsschulen zur Besetzung aus.

## Allgemeinbildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht:

Tiroler Fachberufsschulen im Raum Innsbruck, Innsbruck Land:

- Reife- und Diplomprüfung (insbesondere an einer Handelsakademie)
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung

#### Tiroler Fachberufsschule Schwaz - Rotholz:

- Reife- und Diplomprüfung (insbesondere an einer Handelsakademie)
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung

#### **Fachtheoretischer Unterricht:**

Tiroler Fachberufsschule für Fotografie; Optik und Hörakustik – Hall i.T.:

 Reife- und Diplomprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder Berufsreifeprüfung mit Meisterprüfung als HörgeräteakustikerIn  dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung

#### Tiroler Fachberufsschule für Fotografie; Optik und Hörakustik – Hall i.T

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren technischen Lehranstalt für Optometrie
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung

## Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro – Innsbruck:

- Reife- und Diplomprüfung bzw. Berufsreifeprüfung
- Facheinschlägige mindestens dreijährige Tätigkeit im Einzelhandel (bevorzugt in den Bereichen Baustoffhandel, Eisenwaren, Elektrohandel oder Einrichtungshandel)
- Kaufmännische Ausbildung (z. B. Lehrabschlussprüfung im Einzelhandel)

# Tiroler Fachberufsschule für Wirtschaft und Technik – Kufstein:

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Lehranstalt für Elektrotechnik, IT – Technik oder Mechatronik oder Berufsreifeprüfung mit facheinschlägiger Lehrabschlussprüfung
- dreijährige einschlägige Berufspraxis (Erfahrung in den Bereichen EDV-Technik und Automatisierungstechnik erwünscht) nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung

#### Fachtheoretischer und Fachpraktischer Unterricht: Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik – Absam:

- Meisterprüfung für Tischlerei oder
- Reife- und Diplomprüfung einer höheren technischen Lehranstalt für Holztechnik
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung (Erfahrung in der Anwendung branchenspezifischer Software wie Auto-CAD, NC-HOPS oder Ähnlichem erwünscht)

# Tiroler Fachberufsschule für Installations- und Blechtechnik – Innsbruck:

- Berufsreifeprüfung und Lehrabschlussprüfung für Installations- und Gebäudetechnik
- · Meisterprüfung für Heizungstechnik
- · Befähigungsprüfung für Gas- und Sanitärtechnik erwünscht
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. nach Abschluss der Berufsausbildung (Erfahrungen im Bereich der Installations-, und Gebäudetechnik erwünscht)

#### **Fachtheoretischer Unterricht:**

#### Tiroler Fachberufsschule für Metalltechnik – Innsbruck:

- · Meisterprüfung für Metalltechnik
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Abschluss der Berufsausbildung (Kenntnisse in den Bereichen Metallbauund Blechtechnik sowie Stahlbautechnik erwünscht)

Die Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen höheren Schule wird ersetzt durch die

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf oder die
- Berufsreife- und Diplomprüfung und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf.

Das Mindestentgelt bei Vollbeschäftigung beträgt monatlich brutto € 2.821,40 (Entlohnungs-gruppe pd, Entlohnungsstufe 1).

Bewerbungen sind unter Anschluss eines Lebenslaufes mit ausführlicher Darstellung der Berufstätigkeit, der Zeugnisse über die Berufspraxis und eines Lichtbildes bis spätestens 19. Dezember 2021 bei der Bildungsdirektion Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck office@bildung-tirol.gv.at einzubringen (Tel. 0512 9012 DW 9202 oder 9217).

Innsbruck, 2. Dezember 2021

Der Bildungsdirektor: Dr. Gappmaier

Nr. 402 • Verwaltungsgerichtshof • Zl. 2021-0.793.220

#### **STELLENAUSSCHREIBUNG**

#### richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. April 2022 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Weiters gelangt voraussichtlich zum 1. Juni 2022 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBI. II Nr. 335/2020) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 5. Jänner 2022** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwahrend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter https://www.vwgh.gv.at/bewerbung abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <a href="https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html">https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html</a> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes: Thienel

Nr. 403 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-630/3/26-2021

#### **VERORDNUNG**

der Landesregierung vom 23. November 2021, mit der in der Gemeinde Zams ein Grundstück nachträglich in ein Umlegungsverfahren (Umlegungsverfahren "Am Sargen") einbezogen wird

Aufgrund des § 81 Abs. 1 lit a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBI. Nr. 101 i. d. F. LGBI. Nr. 114/2021, wird nach Anhörung der Gemeinde Zams verordnet:

#### § 1 Nachträgliche Einbeziehung

Das nachfolgend genannte Grundstücke in der KG 84015 Zams, Gemeinde Zams, Bezirksgericht Landeck, wird nachträglich in das mit Verordnung der Landesregierung als Umlegungsbehörde vom 5. Februar 2019 eingeleitete Umlegungsverfahren (Umlegungsverfahren "Am Sargen") einbezogen. EZ– 1017 Gst 1350/2.

#### § 2 Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an dem nachträglich in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstück können von den Berechtigten längstens bis 7. Jänner 2022 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Zams sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung: Landesrat Mag. Tratter

Nr. 404 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-3/14-2021

#### **VERORDNUNG**

#### Sonderbestimmung zum Abschuss von Birkhahne im Bezirk Innsbruck-Land im Jahr 2022

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck verordnet gemäß § 38a Abs. 3 i. d. g. F. in Verbindung mit § 2 der 5. Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 i. d. g. F., Sonderbestimmungen betreffend die Erlegung von Birkhahne im Jagdjahr 2022/23.

#### § 2

Der Zeitrahmen für den Abschuss von Birkhahne im Bezirk Innsbruck-Land wird für die Zeit von 1. Mai 2022 bis 15. Juni

2022 für zulässig erklärt. Unter Bedachtnahme auf die morphologischen und die zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse wird im Bewilligungsbescheid der Zeitrahmen für die Erlegung auf maximal 15 Tage beschränkt. Die Abschussanträge sind vom Jagdausübungsberechtigten frühestens ab 01. Oktober 2021, jedoch spätestens bis 10. April 2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einzubringen.

#### § 3

Die Anzahl der zulässigen Abschüsse von Birkhahne wird auf den Grundlagen der bisherigen Bestandsmeldungen und dem Monitoring des Hahnenbestandes für die nachfolgend angeführten Jagdgebiete in den jeweiligen Hegebezirken wie folgt festgelegt:

| gelegt:                      |   |          |
|------------------------------|---|----------|
| Hegebereich                  | Jagdgebiet A                                  | Anzahl   |
| Oberinntal Süd               | Pfaffenhofen                                  | 1        |
|                              | Oberhofen                                     | 1<br>1   |
|                              | Flaurling<br>Hatting                          | 1        |
|                              | Inzing  | i        |
|                              | Krimpenbach-Wildangeralpe-                    |          |
| Ob a signated Name           | Oberperfuss                                   | 1        |
| Oberinntal Nord<br>Leutasch  | Zirl-Nord<br>Bichlwald                        | 1<br>1   |
| Edutation                    | Gehrn   | i        |
|                              | Unterleutasch                                 | 1        |
| Scharnitz-Seefeld-Reith      | Scharnitz Hinterautal<br>Gleierschtal-West    | 1<br>1   |
|                              | Gleierschtal-Ost                              | i        |
|                              | Karwendeltal ÖBf                              | 1        |
|                              | Halleranger                                   | 1<br>1   |
|                              | Eppzirl Karwendeltal Coburg                   | 1        |
|                              | Seefeld                                       | 1        |
| Sellraintal                  | Fotschertal ÖBf                               | 2<br>1   |
|                              | Gleirschalpe<br>Gries im Sellrain             | 1        |
|                              | Grinzens                                      | i        |
|                              | Kemateralpe                                   | 2        |
|                              | Lüsens<br>Praxmar                             | 2<br>1   |
|                              | Kraspes-Haggen                                | 1        |
|                              | Juifenalpe                                    | 1        |
| Most Mittalbahiras           | Sellrain                                      | 1<br>1   |
| Westl. Mittelbebirge         | Telfes<br>Birgitz                             | 1        |
|                              | Axamer Lizumalpe                              | 2        |
|                              | Kreith  | 1        |
|                              | Mutters<br>Schlick Agrar                      | 1<br>2   |
| Vord. Wipptal West           | Gschnitz                                      | 2        |
|                              | Lapones                                       |          |
|                              | Trins Nord<br>Trins Süd                       | 2<br>2   |
|                              | Statz   | 1        |
|                              | Matrei-Mühlbachl                              | 1        |
| Neustift/Vord. Stubaital-Süd | Kaserstatt<br>Seealpe                         | 1<br>1   |
|                              | Bacherwand                                    | i        |
|                              | Milderaunalpe-Hühnerspiel                     | 1        |
|                              | Sulzenau<br>Mutterberg                        | 1<br>1   |
|                              | Oberissalpe                                   | 1        |
|                              | Pinniskaralpe                                 | 1<br>1   |
|                              | GJ. Neustift-Mahdeberg GJ. Neustift-Unterberg | 2        |
|                              | GJ. Neustift-Pinnis-Stackler-Kar              | mpl 2    |
| Oharaa Winatal               |   | 2<br>2   |
| Oberes Wipptal               | Gries Nord West<br>Gries Süd Ost              | 1        |
|                              | Niedererjochalpe                              | 1        |
|                              | Thaler Nachbarschaft GJ. Obernberg            | 1<br>3   |
|                              | Padrins                                       | 1        |
|                              | Griesberg                                     | 1        |
| Schmirn-Vals                 | Villfraderalpe<br>Schmirn Agrar               | 1<br>2   |
| Ochimini-vais                | GJ. Schmirn                                   | 2        |
|                              | Kluppe  | 1        |
|                              | Kasern<br>GJ. Vals                            | 1<br>4   |
|                              | Vals ÖBf                                      | 1        |
| Vorderes Wipptal             |   |          |
| und Mittelgebirge Ost        | Navis Schafalpe<br>Lans                       | 1<br>1   |
|                              | Rinn und Hochwald Ampass                      | 1        |
|                              | Ellbögen II                                   | 1        |
|                              | Pfons Ochsenalpe<br>Navis Flurjagd            | 1<br>1   |
|                              | Navia Klamm                                   | <u> </u> |

Navis Klamm

Navis Kupferberg

Viggaralpe Navis Schranzberg-Grünerberg Bastenalm Padaster Steinach Unterinntal Süd Gravensalpe Kolsassberg Kolsasstal Wattenberg Largotz Sagalpe Tagetlahnalpe Tulfer Hochwald Vorberg-Steinkasern Lizum – Walchen Vögelsberg Halltal ÖBf Unterinntal Nord Gnadenwald

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 2 Zif. 17 Tiroler Jagdgesetz 2004 zu bestrafen.

#### § 5

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des Jagdjahres 2022/23 außer Kraft.

> Innsbruck, 29. November 2021 Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 405 • Bezirkshauptmannschaft Landeck · LA-VK-BAU/Schloss/16-2021

#### VERORDNUNG

eines Fahrverbotes auf dem Gramlachweg in den Gemeinden Landeck u. Fließ Arbeiten auf/neben der L 76 Landecker Straße -Neubau Schlossgalerie

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI I Nr. 154/2021, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Gramlachweg im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie folgende Verkehrsregelungen verfügt:

Das Befahren des Gramlachweges innerhalb der Koordinate Rechtswert: 18029.77 / Hochwert: 221419.58 (Gemeinde Landeck) bis Koordinate Rechtswert: 19907.51 / Hochwert: 220491.33 (Gemeinde Fließ) ist für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

(1) Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

### a) Langsamverkehr

(Definition: jener Verkehr der die A12 Inntalautobahn - Landecker Tunnel, nicht befahren kann, somit Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit unter 60 km/h).

#### b) Gewerblicher Verkehr

(mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung) mit Quelle oder Ziel in nachfolgenden Ortschaften der Gemeinde Fließ: Fließerau, Jagglshütte, Eichholz, Hinterstrengen, St. Georgen, Schwaighof, Urgen, Gigele, Kellerle, Stadelsegg sowie Hochgallmig.

#### c) Personen mit Hauptwohnsitz

an nachfolgenden Adressen in der Gemeinde Fließ:

a. Urgener Siedlung: HNr. 1 bis HNr. 46

b. Urgen: HNr. 88 bis HNr. 93 c. Urgen West: HNr. 73 bis HNr. 85

d. Fließerau: HNr. 373 bis HNr. 394

e. Sonnenberg: HNr. 366 bis HNr. 370

#### d) Anrainer

(Definition: Anrainer sind Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter der neben der Fahrverbotsstrecke gelegenen oder nur über diese erreichbaren Liegenschaften).

- e) Sozialdienste
- f) Schülertransporte gemäß § 106 Abs. 10 KFG
- g) Fahrzeuge des Straßendienstes
- h) Radfahrverkehr
- (2) Die unter Abs. 1 lit. a bis g.

genannten Fahrzeuge können den Gramlachweg zeitlich wie folgt befahren:

- a) In Fahrtrichtung Fließ (Urgener Siedlung): in den Minuten 0-15 jeder Stunde
- b) In Fahrtrichtung Landeck: in den Minuten 30 bis 45 jeder Stunde
- (3) Die unter Abs. 1 lit. h genannten Fahrzeuge (Radfahrverkehr) haben sich von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 5.00 Uhr ebenfalls an die unter Abs. 2 beschriebene Regelung zu halten.

#### § 3

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 i.V.m. §§ 5 Abs. 2 lit. a und 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBI. Nr. 125/2013 i. d. g. F., im Boten für Tirol kundge-

Zudem ist das Fahrverbot am jeweiligen Beginn gemäß § 44 Abs. 2b StVO durch eine Hinweistafel zu verlautbaren. Die Hinweistafel hat das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Zif. 1 StVO "Fahrverbot (in beiden Richtungen)", die Ausnahmeregelungen sowie die zeitliche Durchfahrtsmöglichkeit als Zusatzinformation zu beinhalten.

Weiters ist auf die entsprechende Fundstelle im Boten für Tirol hinzuweisen.

- (1) Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.
- (3) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende Verfügungen werden zwischen den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitraum aufgehoben.

Anmerkung: Die angegebenen Koordinatenpaare (RW = Rechtswert und HW = Hochwert) sind auf das kartesische Koordinatensystem "MGI Austria GK West" (Bundesmeldenetz "BMN") anzuwenden.

> Landeck, 3. Dezember 2021 Für den Bezirkshauptmann: Mag. Geiger

Nr. 406 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-3-001/55/11-2021

#### KUNDMACHUNG

über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Seefelder Plateau -Telfs und Umgebung erlassen wird

#### Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz - TUP), LGBI. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 161/2021, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 158/2021, ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Ziel des Regionalprogrammes: Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Seefelder Plateau – Telfs und Umgebung erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a TUP): Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Seefelder Plateau - Telfs und Umgebung werden aufgrund der erfolgten Evaluierung erlassen, die konkreten Abgrenzungen sind in insgesamt elf Teilplänen (incl. Übersichtsplan) enthalten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP): Der Entwurf der Verordnung samt den maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Verordnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht - liegt gemäß § 9 Absatz 3 TROG 2016 während zwei Monaten und zwar vom 9. Dezember 2021 bis einschließlich 9. Februar 2022 während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, 1. Stock, Zimmer 01.073, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP), LGBI. Nr. 34/2005.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab **9. Dezember 2021** im Internet unter https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/bau-und-raumordnungsrecht/ einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 1. Dezember 2021 Für die Landesregierung: Dr. Bischof

Nr. 407 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-JA-PRÜF-349/1-2021

### KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfungstermine der Jungjägerprüfung 2022

Die gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 (TJG 2004), LGBI. Nr. 118/2015, in der geltenden Fassung, jährlich abzuhaltende Jungjägerprüfung für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel findet zu folgenden Terminen statt:

praktischer Teil / Schießprüfung: am Freitag, 1. April 2022, theoretischer Teil / mündliche Prüfung: von Montag, 4. April, bis Dienstag, 12. April 2022. Bewerber um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, das schriftliche Ansuchen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Personaldaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnanschrift) bis spätestens 4. März 2022 bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Marienheim, Jagd und Fischerei, Zimmer M019, einzubringen. Dem Ansuchen ist eine Kopie der Geburtsurkunde bzw. bei Namensänderung zusätzlich die entsprechende Urkunde (z.B. Heiratsurkunde) anzuschließen.

Zudem sind € 14,30 für den Antrag um Zulassung zur Jungjägerprüfung und je Beilage € 3,90 sowie eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,– bei der Amtskasse zu entrichten.

Die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes wird vom Bezirksjägermeister nach Abschluss des Lehrganges nachgereicht.

Später eingebrachte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Über die Zulassung zur Prüfung und vom genauen Prüfungszeitpunkt werden die Antragsteller schriftlich verständigt. Diese haben sich pünktlich am Prüfungsort unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises einzufinden.

Hinsichtlich des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

Hinweis über weitere Kosten: Zeugnisgebühr € 14,30, Verwaltungsabgabe € 5,–.

Zur theoretischen Prüfung können nur Bewerber zugelassen werden, die beim Prüfungsschießen die Mindestanzahl von **42 Ringen** erreicht haben.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungswerber in allen Prüfungsgegenständen die erforderlichen Kenntnisse nachweist.

Kitzbühel, 2. Dezember 2021 Der Bezirkshauptmann: Dr. Berger

Nr. 408 • Gemeinde Hainzenberg

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg hat in seiner Sitzung vom 18. November 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBI. Nr. 34/2005, einstimmig beschlossen, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg vom 11. November 2021, Zahl 70914, OERK-F, während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31 c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes (in der Gemeinde Hainzenberg nach Ablauf des 21. Jahres, da die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes per Verordnung des Landes Tirol vom Jahre 2012 (LGBI. Nr. 58/2012) verlängert wurde) dessen Fortschreibung zu beschließen.

Die Fortschreibung hat gemäß § 31 c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der vom Planungsbüro Lotz und Ortner ausgearbeitete Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hainzenberg enthält die in § 31 TROG 2016 geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Gemeinde Hainzenberg, Dörfl 360, 6278 Hainzenberg. Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 1. Dezember 2021 bis einschließlich 13. Jänner 2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Planzeichenerklärung, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Hainzenberg zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.hainzenberg.tirol.gv.at einzusehen.

**Hinweis (§6 Abs 4 lit. c TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Hainzenberg, 25. November 2021

Der Bürgermeister: Georg Wartelsteiner

Nr. 409 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/116-2021

# VERLAUTBARUNG Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2021

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Dezember 2021 mit € 2,50 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgt nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Dezember 2021 Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 410 • Amt der Tiroler Landesregierung • VIh-4838/836

#### **DIREKTVERGABE**

mit vorheriger Bekanntmachung

Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal, Erkundungsarbeiten Geotechnik 2022

**Auftraggeber:** Bundeswasserbauverwaltung Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft.

**Bauvorhaben:** Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen Erkundungsarbeiten wie Rotationskernbohrungen, Rammsondierungen und Laborversuche im Tiroler Unterinntal von Terfens/Pill bis Münster/Reith i. A. im Zeitraum von Februar 2022 bis April 2022.

**Unterlagen:** Die Angebotsunterlagen können ab Freitag, 10. Dezember 2021 unter *wasserwirtschaft@tirol.gv.at* angefordert werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel.: 0512/508-4202.

Abgabetermin: Die Angebotsunterlagen müssen bis spätestens Dienstag, den 18. Jänner 2022, 11 Uhr, verschlossen im Umschlag, mit dem amtlichen Adressschild versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 3, 1. Stock, Zimmer 122, eingelangt sein. Die Angebotsöffnung findet im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 3, 1. Stock, Zimmer 103 um 11:30 Uhr statt. Später einlangende Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Innsbruck, 29. November 2021 Für den Landeshauptmann: Walder

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt

#### **DVR** 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Erschellit jederi Mittwoch. Redarkionsschluss. Freitag, 12 om.
Bezugsgebühr € 60, - jährlich.
Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck